

7. 1. Wird bei einer Mehrheit von Fällen der Kuppelei aus Eigennutz die Annahme einer Realkonkurrenz mehrerer Vergehen der Kuppelei aus Eigennutz durch die in ihnen sich befindende Gewohnheitsmäßigkeit der Kuppelei ausgeschlossen, und ist es unstatthaft, in mehreren Handlungen des Vorschubleistens zur Unzucht mehrere real konkurrierende Vergehen der Kuppelei aus Eigennutz in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen der gewohnheitsmäßigen Kuppelei zu erblicken?

St.G.B. §§. 73. 74. 180.

Vgl. Bd. 7 Nr. 63.

2. Darf die Freiheitsstrafe nach Bruchtheilen eines Monats bemessen werden?

St.G.B. §§. 16. 19.

I. Straffenat. Urt. v. 21. Dezember 1883 g. E. u. Gen.

Rep. 2110/83.

I. Landgericht Mannheim.

Aus den Gründen:

1. Das urteilende Gericht hat die in den, in den Entscheidungsgründen näher bezeichneten Handlungen der Eheleute E. zunächst als zwei selbständige, und zwar in gemeinschaftlicher Ausführung durch die genannten Angeklagten verübte, Fälle der Kuppelei aus Eigennutz angesehen und indem es in diesen Handlungen einen Gang der Eheleute E. zur Vorschubleistung der Unzucht entnommen und, indem es in diesen zwei selbständigen

Fällen der Kuppelei aus Eigennuß zusammen zugleich den Fall der gewohnheitsmäßigen Kuppelei erblickt, ausgesprochen, daß sich hiernach die Eheleute E. der mehrfachen, gemeinschaftlich ausgeführten, Kuppelei aus Eigennuß und damit zugleich in idealer Konkurrenz der gewohnheitsmäßigen Kuppelei schuldig gemacht haben. Bezüglich der Festsetzung der Strafe besagen die Entscheidungsgründe:

„Für den ersten Fall der Kuppelei aus Eigennuß wurde gegen Ehefrau E. eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, gegen den Ehemann eine solche von $1\frac{1}{2}$ Monaten, für den zweiten Fall gegen Ehefrau E. eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, gegen E. eine solche von einem Monate für angemessen erachtet; unter Herabsetzung der beiden letzteren auf 1 Monat und $\frac{1}{2}$ Monat wurde eine Gesamtstrafe von vier Monaten Gefängnis gegen Frau E. und eine solche von zwei Monaten gegen E. ausgesprochen. Die ideell konkurrierende gewohnheitsmäßige Kuppelei wurde bei der Strafaußmessung berücksichtigt.“

Die Revision der Eheleute E. hat Verletzung des Strafgesetzes dahin geltend gemacht: wenn eine Person auf Grund mehrerer aus Eigennuß begangener Handlungen wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei verurteilt werde, könnten nicht die Einzelhandlungen als real konkurrierende Fälle der Kuppelei aus Eigennuß behandelt und ein damit in idealer Konkurrenz stehendes Vergehen gewohnheitsmäßiger Kuppelei angenommen werden, sondern es liege dann überhaupt nur ein Vergehen vor, nämlich ein Vergehen gewohnheitsmäßiger Kuppelei, dessen Strafbarkeit durch das Motiv des Eigennuzes erhöht werde; die gewohnheitsmäßige Kuppelei bilde ein Kollektivvergehen; dies habe zur Folge, daß in demselben alle einzelnen Kuppeleihandlungen aufgingen, und daß letztere auch nicht eine reale Konkurrenz selbständiger Vergehen der Kuppelei aus Eigennuß bilden könnten.

Diese Rüge der Revision ist nicht gerechtfertigt. Es kann zunächst einem Zweifel nicht unterliegen, daß mehrere im Verhältnisse zu einander selbständige Handlungen einer Person, womit dieselbe durch ihre Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, dann, wenn dies zwar nicht gewohnheitsmäßig, dagegen aus Eigennuß geschieht, nicht etwa ein Vergehen der Kuppelei aus Eigennuß, sondern mehrere, unter einander real konkurrierende Vergehen der Kuppelei aus Eigennuß bilden, diese Person sonach die in §. 180 St.G.B.'s der Kuppelei gedrohte Gefängnisstrafe

mehrmals verwirkt hat und für die Festsetzung derselben §. 74 St.G.B.'s maßgebend ist. Als Folge hiervon ergibt sich unter anderem, daß bei einer solchen Sachlage die zu erkennende Gesamtstrafe zehn Jahre Gefängnis erreichen kann, während, wenn nur ein Vergehen der Kupperei im Sinne des §. 180 St.G.B.'s vorliegt, die Freiheitsstrafe für dieselbe fünf Jahre Gefängnis nicht übersteigen darf. Es kann nun der Gesetzgeber nicht gewollt haben, daß die aus §. 74 a. a. O. sich ergebende Norm einer höheren Bestrafung mehrerer selbständiger solcher Handlungen aus Eigennutz dann nicht eintreten solle, wenn zu dem Beweggrunde des Eigennutzes, welcher eine Person zu ihrer auf Vorschubleistung zur Unzucht gerichteten Handlungsweise bestimmte, noch weitere Veranlassungsgründe, nämlich ein Gang derselben zu einer derartigen Handlungsweise, hinzutreten. Ein solcher Wille des Gesetzgebers ist zunächst deshalb nicht anzunehmen, weil inhaltlich des Wortlautes des §. 180 a. a. O. der Gesetzgeber als Voraussetzung für die dort festgesetzte Bestrafung der Vorschubleistung zur Unzucht alternativ Gewohnheitsmäßigkeit eines solchen Handelns und Hervorgehen der Handlung aus Eigennutz aufgestellt hat; damit hat der Gesetzgeber zwei ganz unabhängig von einander bestehende Thatbestände der Kupperei geschaffen, den einen, der die Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit schon dann bestraft, wenn die Handlungsweise sich als Ausfluß eines Ganges hierzu darstellt, den anderen, der die Vorschubleistung dann bestraft, wenn die Handlungsweise aus Eigennutz hervorgegangen. Der Gesetzgeber konnte daher auch die Konsequenzen nicht abweisen wollen, welche sich aus der Unabhängigkeit des Thatbestandes der Kupperei aus Eigennutz von jenem der gewohnheitsmäßigen Kupperei ergeben, und welche, da die innere Natur der Kupperei aus Eigennutz einer realen Konkurrenz mehrerer Handlungen der Kupperei aus Eigennutz nicht entgegensteht, unter Anwendung des §. 74 St.G.B.'s zu einer höheren Strafe mehrerer Kuppereihandlungen aus Eigennutz, als einer einzigen führen. Sodann liegen auch innere Gründe gegen den Willen des Gesetzgebers vor, bei Vorhandensein mehrerer selbständiger Handlungen der Kupperei aus Eigennutz die an sich hierdurch verwirkte, nach §. 74 a. a. O. festzusetzende, Strafe dann nicht eintreten zu lassen, wenn neben Eigennutz Gewohnheitsmäßigkeit der Handlungsweise vorliegt. Die Gewohnheitsmäßigkeit eines den Strafgesetzen zuwiderlau-

fenden Thuns bekundet im Verhältnisse zu einem nicht gewohnheitsmäßigen einen stärkeren verbrecherischen, einen zu einer Durchbrechung der Rechtsordnung in einer gewissen Richtung geneigteren Willen, rechtfertigt daher eine höhere Ahndung durch das Strafgesetz. Dieser Auffassung hat das deutsche Strafgesetzbuch in einer Reihe von Bestimmungen, namentlich durch besondere, höhere Straffunktionen für gewisse gewohnheitsmäßige Straftaten gegenüber der gleichen, jedoch nicht gewohnheitsmäßigen Straftat, Ausdruck gegeben. Ein Ausfluß dieser Anschauung ist ferner in §. 180 a. a. O. selbst enthalten, indem diese Gesetzesbestimmung, sofern nicht ein Vorschubleisten aus Eigennutz vorliegt, die Vorschubleistung zur Unzucht (soweit nicht andererseits die Voraussetzungen des §. 181 a. a. O. vorhanden sind) nur dann, aber auch gerade dann, bestraft, wenn die Vorschubleistung zur Unzucht gewohnheitsmäßig erfolgt. Der Gesetzgeber konnte sonach auch im Gebiete der Rupperei der gewohnheitsmäßigen Verfehlung nicht die Wirkung einräumen wollen, die nach sonstigen Strafnormen verschuldete Strafe zu ermäßigen. Er konnte hiernach auch nicht das Ergebnis wollen, bei Vorhandensein einer gewohnheitsmäßigen Verfehlung die reale Konkurrenz mehrerer Vergehen der Rupperei aus Eigennutz auszuschließen und so durch das Hinzutreten der Gewohnheitsmäßigkeit z. B. die rechtliche Möglichkeit der Erkennung einer fünf Jahre übersteigenden Gefängnisstrafe auszuschließen, während ohne das Hinzutreten der Gewohnheitsmäßigkeit, wie oben berührt, nach §. 74 St.G.B.'s eine Gefängnisstrafe von zehn Jahren ausgesprochen werden kann.

Zur Verneinung der Möglichkeit realer Konkurrenz mehrerer Vergehen der Rupperei aus Eigennutz bei dem Vorhandensein der Gewohnheitsmäßigkeit führt auch nicht die, allerdings in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichtes zum Ausdruck gelangte, Anschauung, daß mehrere Handlungen der Vorschubleistung zur Unzucht, in welchen sich ein Gang zur Vorschubleistung bekunde, nicht mehrere real konkurrierende Handlungen der gewohnheitsmäßigen Rupperei, sondern nur ein Vergehen der gewohnheitsmäßigen Rupperei, bilden. Geht man auch, soweit es sich um den Begriff der gewohnheitsmäßigen Rupperei handelt, von der Annahme einer Verbindung der mehreren Handlungen zu einer Deliktseinheit aus, so nötigt diese Anschauung nicht dazu, die Annahme einer Deliktseinheit und deren Folgen auch auf dasjenige Gebiet überzutragen, in welchem nach der inneren Natur der Straftat

und ihrer einzelnen im Gesetze aufgestellten Thatbestandsanfordernisse die Selbstständigkeit der mehreren Handlungen und ihre Unterordnung als solcher unter das Strafgesetz nicht ausgeschlossen ist, welche Bedingungen der Selbstständigkeit aber, wie schon erwähnt, bei der Kupperei aus Eigennutz vorliegen.

Nach dem gesagten gelangt der I. Strafsenat des Reichsgerichtes zu der auch von dem II. Strafsenate in seinem Urteile vom 10. November 1882 g. F. u. Gen. Rep. 2479/82,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 229 flg., vertretenen Ansicht, daß bei einer Mehrheit von Fällen der Kupperei aus Eigennutz die Annahme einer Realkonkurrenz mehrerer Vergehen der Kupperei aus Eigennutz durch die in ihnen sich befindende Gewohnheitsmäßigkeit der Kupperei nicht ausgeschlossen werde, und daher in mehreren Handlungen des Vorschubleistens zur Unzucht mehrere realkonkurrierende Vergehen der Kupperei aus Eigennutz in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen der gewohnheitsmäßigen Kupperei erblickt werden können.

Von einer entgegengesetzten Ansicht ist allerdings der III. Strafsenat des Reichsgerichtes in seinem Urteile vom 18. Dezember 1880 g. L. Rep. 3022/80,

vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 651/53, ausgegangen; es darf jedoch dieselbe im Hinblick auf das Urteil des III. Strafsenates vom 1. März 1882 g. D. Rep. 3184/81,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 132 flg., als aufgegeben erachtet werden, indem der III. Strafsenat daselbst (wenngleich zunächst nur unter praktischer Verwertung für das Gebiet des §. 181 St.G.B.'s) die Möglichkeit, daß die Bestrafung mehrerer kupplerischer Handlungen im Falle und gerade wegen der gewohnheitsmäßigen Begehung eine mildere sein könnte, als wenn dieselben Handlungen nicht gewohnheitsmäßig begangen wären, für entschieden dem Willen des Gesetzgebers widersprechend erachtet hat, da in dem Strafgesetzbuche, wo überhaupt der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit verwertet sei, derselben eine strafbarmachende oder die Strafbarkeit erhöhende Bedeutung beigelegt sei.

2. Was die Rüge betrifft, es habe das urteilende Gericht dadurch, daß es bei Festsetzung der Strafe gegen den Themann E. für den ersten Fall der Kupperei eine Gefängnisstrafe von 1½ Monaten zu

Grunde gelegt habe, §§. 16. 19 St.G.B.'s verlegt, so gestattet allerdings (wie bereits in dem Urtheile des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 18. Juni 1881 g. H. Rep. 1419/81 ausgesprochen worden ist) das Strafgesetzbuch nicht eine Bemessung der Strafe nach Bruchtheilen eines Monates, da es den Monat nicht als eine absolut feststehende Zeitlänge, sondern nur als eine nach dem Kalender relativ zu bestimmende Abtheilung des Jahres kennt, sodaß je nach diesem der Monat 30, 31, 29, 28 Tage betragen kann; es ist jedoch nicht anzunehmen, daß auf dieser Verletzung des Gesetzes das angefochtene Urtheil beruht. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das urteilende Gericht, auch wenn es statt einer Gefängnißstrafe von $1\frac{1}{2}$ Monaten die Strafe für den ersten Fall der Kuppelei aus Eigennutz nach ganzen Monaten und ganzen Tagen bemessen hätte, es das Maß der Strafe hierfür auf einen solchen Betrag festgesetzt hätte, welcher dem nach dem obigen schwankenden Betrage von $1\frac{1}{2}$ Monaten in ungefährrer Weise entsprochen haben würde, und daß es auch bei einer so normierten Einsaßstrafe auf die nämliche Gesamtstrafe gelangt wäre, welche es gegen den Themann E. ausgesprochen hat, nämlich auf eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten.